

## A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumgasse 7  
1070 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8570; 8575  
Fax: 01/53441-8529  
[www.lk-oe.at](http://www.lk-oe.at)  
[office@lk-oe.at](mailto:office@lk-oe.at)

Christoph Michelic  
DW: 8573  
[c.michelic@lk-oe.at](mailto:c.michelic@lk-oe.at)  
GZ: V/1-1010/Mi-122

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Baurechtsgesetz, das Eisenbahn-Enteignungentschädigungsgesetz, die Exekutionsordnung, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebühren gesetz, die Insolvenzordnung, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, das Privatstiftungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz 2005, das Unternehmensgesetzbuch, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz, die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Strafregistergesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechts gesetz 1979 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden sowie ein Verwahrungs- und Einziehungsgesetz (VerwEinzG) und ein Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten geschaffen werden (Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011 – 2013)**

**BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010**

Wien, 16. November 2010

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetz wie folgt Stellung:

### Allgemein

Viele der in diesem Budgetbegleitgesetz Justiz 2011 – 2013 vorgeschlagenen Änderungen erschweren den Zugang zum Recht (Abschaffung von Möglichkeiten, Anliegen gerichtlich zu Protokoll zu geben oder Kostenerhöhungen) bzw. beeinträchtigen die Juristenausbildung

2/6

(Änderungen bei der Rechtspraktikantenausbildung) und werden daher – bei grundsätzlichem Verständnis für Maßnahmen zur Budgetsanierung – als problematisch angesehen.

### **Zu einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu 1. Abschnitt Artikel 1 (Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes)**

Derzeit beträgt die Klagefrist bei Leistungen aus der Pensionsversicherung und nach dem Bundespflegegeldgesetz 3 Monate. Ab Mai sollen die Klagefristen in den Sozialgerichtsverfahren in den Fällen des § 67 Abs. 1 Z 1 ASGG auf 4 Wochen vereinheitlicht werden. Die Frist von 4 Wochen ist gerade in Pensions- und Pflegegeldverfahren äußerst knapp bemessen. Häufig befinden sich die Pensionswerber und Antragsteller auf das Pflegegeld in Anstaltspflege und übersehen daher diese kurze Frist leicht. Von der dreimonatigen Frist sollte daher nicht abgegangen werden, zumal keine finanziellen Auswirkungen gegeben sind.

Ab Mai 2011 soll es auch nicht mehr möglich sein, Klagen gegen Bescheide in Sozialrechts- sachen mündlich zu Protokoll zu geben. Diese Maßnahme wird seitens der Landwirtschaftskammer Österreich abgelehnt (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 23). In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass die Vertretungsmöglichkeit im Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren durch Interessenvertretungen gegeben ist, sodass es zu keinem Rechtsschutzdefizit komme. Vielfach wissen die Versicherten aber nicht, dass diese Möglichkeit besteht. Eine diesbezügliche Belehrung könnte im Bescheid erfolgen.

#### **Zu 1. Abschnitt Artikel 4 (Änderung des Eisenbahn-Enteignungs- entschädigungsgesetzes)**

##### **§ 7 Abs. 3**

Grundsätzlich begrüßt die LK Österreich zur Vermeidung allfälliger Auslegungsschwierigkeiten sowie der Erschwerung der Rechtsdurchsetzung des von der möglichen Enteignung Betroffenen die Einführung einer klaren Regelung hinsichtlich des Ersatzes der Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung für den Enteignungswerber.

Der Begriff des Enteignungsgegners findet sich jedoch bisher nicht im Eisenbahn- Enteignungsentschädigungsgesetz und ist auch sonst nirgends gesetzlich definiert. Insbesondere in mehrinstanzlichen Verfahren kann dies zu Verwirrungen führen. Der Beginn des ersten Satzes des neuen § 7 Abs. 3 sollte daher lauten: „*Im Enteignungsverfahren hat der Enteignungsgegner, das ist die Partei, welcher durch Zwangsrecht Eigentum entzogen oder solches eingeschränkt werden soll, Anspruch...*“

3/6

Weiters ist zu der im § 7 Abs. 3 letzter Satz vorgeschlagenen Pauschalvergütung anzuführen, dass diese unter Berücksichtigung der Allgemeinen Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte, des Rechtsanwaltstarifgesetzes sowie des Gebührenanspruchsgesetzes wesentlich zu niedrig angesetzt sind. Diese Pauschalvergütungssätze würden unter Berücksichtigung der bei Grundablösen üblicherweise anfallenden Enteignungsentschädigung keine effektive und angemessene Verfolgung der Rechte des Enteignungsgegners zulassen. Mit diesen Sätzen können die Kosten für Rechtsanwälte sowie beauftragte Sachverständige nicht einmal annähernd gedeckt werden. Auch sind öfter die Kosten für mehrere Instanzen durch den Enteignungsgegner zu bedecken. Weiters soll klargestellt werden, dass diese Regelungen für Verwaltungsverfahren gelten. Aus diesen Gründen soll der § 7 Abs. 3 letzter Satz unbedingt wie folgt lauten: „In allen anderen Fällen gebührt dem Enteignungsgegner *für das verwaltungsbehördliche Verfahren* eine Pauschalvergütung in Höhe von 5,0 vH der festgesetzten Enteignungsentschädigung, mindestens aber 500 Euro und höchstens 15 000 Euro. Die Kostenersatzbestimmungen des § 44 EisbEG und des VwGG werden von dieser Bestimmung nicht berührt.“

### **Über den Entwurf hinaus - Anregung zur Restgrundeinlöse**

Der Verfassungsgerichtshof geht in seiner ständigen Judikatur davon aus, dass Restgrundstücke, die nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können, auf Wunsch des Eigentümers (mit)einzulösen sind. Diese Judikatur zur Restgrundstückeinlöse ist z.B. in § 18 BStG, § 37 OÖ NSchG und anderen Materiengesetzen bereits seit langem praxistauglich umgesetzt. Im Eisenbahnenteignungsentschädigungsgesetz fehlt jedoch bisher eine solche Bestimmung. Dadurch kommt es ohne eine sachliche Rechtfertigung zu einer Ungleichbehandlung in Abhängigkeit vom Enteignungswerber. Insbesondere Bahnunternehmen verweigern immer wieder aufgrund „fehlender gesetzlicher Deckung“ die Einlöse von Restgrundeinlöse. Um den verfassungskonformen Zustand bezüglich Restgrundstücke herzustellen, soll folgender § 3 EisbEG Absatz 4 angefügt werden: „Ist ein Grundstücksrest unter Berücksichtigung seiner bisherigen Verwendung nicht mehr zweckmäßig nutzbar, so ist auf Verlangen des Eigentümers auch dieser einzulösen.“

### **Zu 1. Abschnitt Artikel 10 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes)**

Mit der Anhebung der Eintragungsgebühren im Grundbuch um 0,1 %-Punkte wird ein wesentliches Gebührenmehraufkommen in nicht exakt quantifizierbarer Höhe erwartet. Nach den Erläuterungen soll diese Anhebung auch einen Ausgleich für die Gebührensenkung bei den Eingabegebühren für Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr schaffen und sohin einfache Gesuche entlasten.

4/6

Ein wesentlicher Bestandteil des Betriebsvermögens eines Land- und Forstwirtes ist Grund und Boden. Ein Land- oder Forstwirt ist daher naturgemäß häufig mit gebührenauslösenden Rechtserwerben (Kauf, Tausch, Schenkung, Übergaben) konfrontiert. Eine – wenn auch bloß moderate – Erhöhung der Grundbuchsgebühren wirkt sich daher direkt auf die derzeit ohnehin finanziell stark angespannte Situation der Land- und Forstwirte aus. Auch der in den Erläuterungen erwähnte Ausgleich für die Gebührensenkung bei den Eingabegebühren wirkt nur bei Rechtserwerben bis € 7.000,00 Gegenleistung. Bei darüber hinausgehenden Gegenleistungen, wovon bei Grundkäufen im Regelfall auszugehen ist, kommt die Erhöhung der Eintragungsgebühren jedenfalls zum Tragen.

Es wird dazu auch angemerkt, dass die laufende Erhöhung von Grundstückswerten ohnehin eine Anhebung der darauf basierenden Gebühren impliziert, sodass eine darüber hinaus gehende Erhöhung des Einhebungssatzes überschießend und unverhältnismäßig erscheint.

Auch die Anhebung von Abfragegebühren erscheint im Licht der elektronisch erfolgenden Abfragen, bei denen ja kein manueller Aufwand erforderlich ist und die Aufwendungen für elektronische Systeme tendenziell sinken, problematisch.

### **Zu 1. Abschnitt Artikel 23 (Änderung der Zivilprozessordnung 1975)**

Die hier in zahlreichen Ziffern und darüber hinaus auch in anderen Gesetzen (z.B. Strafprozessordnung – Artikel 27, 2. Abschnitt) vorgesehene Streichung des Grundsatzes, dass Klagen, Anträge, Erklärungen und Mitteilungen gerichtlich zu Protokoll gegeben werden (können), wobei auch umfassende Information, Belehrung und letztlich Beratung durch den Richter erfolgen, wird entschieden abgelehnt. Es handelt sich hierbei um eine dramatische Erschwerung des Zuganges zum Recht – gerade im ländlichen Raum ist der Schritt zum Rechtsanwalt oft mit einer hohen Hemmschwelle verbunden und aufgrund der nicht gegebenen Dichte an Anwälten und der größeren Entferungen häufig aufwendig. Weiters ergibt die Möglichkeit, z.B. eine Klage direkt bei Gericht einzubringen, eine Reduktion an Terminen und damit verbundenen Kosten, die zur Rechtsdurchsetzung nötig sind.

### **Zu 3. Abschnitt Artikel 33 (Änderungen des Rechtspraktikantengesetzes)**

Die Gerichtspraxis ist eine seit über 100 Jahren bestens bewährte Einrichtung zur Juristausbildung in Österreich. Die Absolvierung einer Gerichtspraxis im Ausmaß von derzeit 9 Monaten ist Voraussetzung für die Ausübung mehrerer Rechtsberufe (Rechtsanwalt, Notar, Richter, Beamte der Finanzprokuratur).

Die Erwerbung von praktischen Erfahrungen bei Gericht ist aber auch für nahezu jede andere rechtsberufliche Tätigkeit zu empfehlen und wird auch zwischenzeitig bei den meisten

5/6

Stellenausschreibungen gefordert. Diese Ausbildung ist auch vor allem für die Juristen der Landwirtschaftskammern unumgänglich.

Mit der im Entwurf geplanten Verkürzung auf fast die Hälfte der bisherigen Ausbildungszeit kann dem im Rechtspraktikantengesetz verfolgten Ziel der Erprobung und Vertiefung der Rechtskenntnisse keinesfalls mehr nachgekommen werden. Die Verkürzung des Gerichtsjahres unter 9 Monate hat der Justizausschuss seinerzeitig auch ausdrücklich abgelehnt (vgl. 417 BlgNR 18.GP 2f).

Weiters soll der Ausbildungsbeitrag für einen Kalendermonat von derzeit € 1.274,20 auf € 1.010,00 herabgesetzt werden. Die Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf sprechen hier von „maßvoller Absenkung des Ausbildungsbeitrages“, erkennen jedoch in weiterer Folge, dass es sich bei der hier avisierten Maßnahme definitiv um einen schwerwiegenden Eingriff handelt, der durch eine lange Übergangsfrist verfassungsrechtlichen Bedenken vorbeugen will. Mit BGBl. I Nr. 87/2001 wurde die Bemessung des Ausbildungsbeitrages auf einen festen Eurobetrag umgestellt. Dass dieser Betrag seitdem noch niemals erhöht (und nicht einmal der Inflation angepasst) worden ist und nunmehr obendrein um 21 % gekürzt werden soll, muss als geradezu skandalös bezeichnet werden. Eine Anpassung der Höhe des Ausbildungsbeitrages ist längst überfällig. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffend Ausbildungszeit und Ausbildungsbeitrag werden daher von der Landwirtschaftskammer Österreich ausdrücklich abgelehnt.

### **Zu 3. Abschnitt Artikel 37 (Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten)**

Es gehört unbedingt im Gesetz (und nicht nur in den Erläuterungen) festgelegt, dass diese Mittel ausschließlich zur Förderung des Konsumentenschutzes verwendet werden. Eine Überführung in das allgemeine Budget wird entschieden abgelehnt. Die fehlende Zweckbindung im Gesetz und die Aufnahme des Gesetzesentwurfes in das Budget(!)begleitgesetz-Justiz lassen diese Befürchtung aufkommen. Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher, dass im Gesetz eine Zweckbindung der Mittel für den Verbraucherschutz definitiv festgelegt wird, zu deren Erfüllung der Verein für Konsumentenschutz (VKI) in Beauftragung durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz herangezogen wird.

Weiters ist festzulegen, wie und wo ein Verbraucher die Rückzahlung des geleisteten Kühlgeräteentsorgungsbeitrag gegebenenfalls geltend machen kann, und dass darüber eine entsprechende Informationskampagne zu erfolgen hat.

6/6

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihres Vorbringens und steht für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Włodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich